

Eine Frage des Beweises!

In einem gerichtlichen Rechtsstreit kommt es bekanntlich darauf an, wer, welche Tatsachen zu beweisen hat. Gelingt der Beweis nicht, entscheiden die gesetzlichen Beweislastregeln.

TEXT: BERNHARD KALL

Wie eine aktuelle Entscheidung des Obersten Gerichtshofes (OGH) vom 03.10.2018 (GZ 5 Ob 65/18x) zeigt, ist dies bitter für denjenigen, den die Beweislast trifft. Anlassfall war ein Bauschaden: Im Auftrag der Eigentümerin eines Gebäudes hatte die Auftragnehmerin (AN) im Sommer 2013 Installationsarbeiten ausgeführt. Nach Fertigstellung der Leistungen wurde am 05.08.2013 die Druckprobe durchgeführt. Am 17.12.2013 trat im Aufzugsschacht des Gebäudes ein Wasserschaden auf. Die Eigentümerin ließ den Schaden sanieren.

Im anschließenden gerichtlichen Rechtsstreit beehrte die Gebäudeversicherung gemäß § 67 VersVG von der AN Ersatz für die von ihr erstatteten Sanierungskosten (Mangelfolgeschaden). Nach den Behauptungen der Versicherung hatte die AN ihre Leistungen schuldhaft nicht ordnungsgemäß (mangelhaft) erbracht.

Beweislast für den Mangel

Was die Ursache für den Wasserschaden war, konnte im Verfahren noch eindeutig festgestellt werden. So war die mechanische Beschädigung eines „Kelox-Modulrohres“, das die AN im Kellergeschoß des Objekts verlegt hatte, für den Schaden verantwortlich. Die konkrete Art und Weise der Beschädigung konnte jedoch nicht festgestellt werden, ebenso wenig wann und wie der Schaden entstanden ist. Offen blieb auch, ob die Beschädigung vor oder nach Überprüfung des Rohres bzw vor oder nach Anbringung der Isolierung durch die AN passierte. Da somit Feststellungen zu wesentlichen Umständen fehlten, entschieden die gesetzlichen Beweislastregeln über den Ausgang des Rechtsstreits.

Fraglich war zunächst, ob überhaupt ein Mangel vorliegt, für den die AN einzustehen hatte. Zwar stand fest, dass eine Beschädigung des von ihr verlegten Modulrohres schadenskausal war. Die Beschädigung war der AN aber nur dann als Mangel im Sinne des Gewährleistungsrechts zuzurechnen, wenn diese im Zeitpunkt der Übergabe bereits vorhanden war. Diesbezüglich greift die Beweislastregel des § 924 Satz 2 ABGB. Kommt der Mangel innerhalb von sechs Monaten nach der Übergabe hervor, trifft die Beweislast den Übergeber (also die AN). Dieser hat zu beweisen, dass der Mangel im Übergabezeitpunkt noch nicht vorhanden gewesen ist. Tatsächlich kam die Beschädigung (der Mangel) im Anlassfall innerhalb von sechs Monaten nach der Übergabe hervor. Den Beweis des Gegenteils, dass etwa das Rohr erst nach der Übergabe beschädigt worden wäre, konnte die AN nicht erbringen. Die Beschädigung war von der AN somit als Mangel zu vertreten.

Beweislast für das Verschulden

Die Versicherung stützte den Anspruch auf Schadenersatz. Anders als im Gewährleistungsrecht haftet der Übergeber aus dem Titel des Schadenersatzes aber nur, wenn er den Mangel verschuldet hat. Auch in diesem Punkt spielten die Beweislastregeln gegen die AN. Aufgrund des Werkvertrages mit der Eigentümerin gelangte die Beweislastumkehr des § 1298 ABGB zur Anwendung, sodass die AN zu beweisen hatte, dass sie am Eintritt des Wasserschadens kein Verschulden trifft. Auch dieser Beweis gelang der AN nicht. Zwar war ein Fehler beim Verlegen des Rohres als Schadensursache ausgeschlossen, nach Ansicht des OGH reichte dies jedoch nicht als Beweis für ein fehlendes Verschulden. Immerhin bestand die Möglichkeit, dass die Beschädigung im Zuge der Druckprobe oder anlässlich der Aufbringung der Isolierung von der AN übersehen worden ist und dies ein Verschulden der AN begründe.

Fazit

Im Anlassfall der Entscheidung GZ 5 Ob 68/18x konnte die AN nicht beweisen, dass es erst nach der Übergabe zur Beschädigung des von ihr verlegten Kelox-Modulrohres gekommen ist und sie am Eintritt des Wasserschadens kein Verschulden traf. Somit haftete die AN für die Sanierungskosten, obwohl zu wesentlichen Umständen im Verfahren keine Feststellungen getroffen werden konnten. Den gesetzlichen Beweislastregeln kommt also eine entscheidende Rolle zu, wenn der Beweis zu wesentlichen Tatsachen nicht gelingt. ■

ZUM AUTOR

Dr. Bernhard Kall

ist Partner bei Müller Partner Rechtsanwälte
Rockgasse 6, A-1010 Wien
www.mplaw.at

